

# Protest gegen Demonstrationsrecht weitet sich aus

Anwaltsverband: Das neue Versammlungsgesetz würgt die Freiheit ab – Polizeigewerkschafter fordern bundeseinheitliche Regeln

STUTTGART. Das von der Landesregierung neu konzipierte Versammlungsrecht zieht immer mehr Kritik auf sich. Nach dem DGB meldet jetzt auch der baden-württembergische Anwaltsverband Bedenken an. Der Gesetzentwurf gebe Anlass zu großer Sorge.

Von Reiner Ruf

Nach Ansicht des Anwaltsverbands wird der Entwurf von Innenminister Heribert Rech (CDU) für ein Landesversammlungsgesetz den „verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung eines elementaren Freiheitsrechts nicht gerecht“. Zugleich verfehle der Gesetzentwurf das erklärte Ziel der Landesregierung, den Missbrauch der Versammlungsfreiheit durch Neonazis oder Linksradikele zu unterbinden. Peter Kothe, der Vorsitzende des Anwaltsverbands, zitiert in seiner Stellungnahme an das Innenministerium die frühere Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Jutta Limbach: Eine demokratische politische Kultur lebe von der Meinungsfreiheit und dem Engagement der Bürger.

Bisher hat ein Bundesgesetz das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Versammlungsfreiheit geregelt. Mit der partiellen Neuordnung der Bund-Länder-Kompetenzen im Zuge der ersten Föderalismusreform wanderte diese Zuständigkeit aber an die Länder ab. Ein Umstand, der in den Reihen der Polizei bereits auf Protest gestoßen ist. So moniert Josef Schneider, der Landeschef der Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Zersplitterung des Versammlungsrechts. Die Polizei müsse sich mit 16 verschiedenen Versammlungsgesetzen auseinandersetzen, um für bundesweite Einsätze, etwa bei Großdemonstrationen, gerüstet zu sein. „Das kann doch niemand ernsthaft wollen“, sagt Schneider. Deshalb fordert er, das Versammlungsrecht bundeseinheitlich zu regeln.

Die Landesregierung hat das neue Versammlungsgesetz indes bereits beschlossen. Innenminister Rech muss es aber noch in den Landtag einbringen. Das Regelwerk sieht eine Reihe von Verschärfungen vor, die nach Ansicht des Innenministeriums geeignet sind, Kundgebungen von Radikalen leichter in den Griff zu bekommen. Zum Beispiel mit dem Militanzverbot, welches das bestehende Uniformierungsverbot erweitert. Das bedeutet, dass nicht nur das Tragen von Uniformen, sondern auch Marschritt, Trommelwirbel und anderes furchteinflößendes Gebaren geeignet sind, eine Demonstration zu verbieten. Außerdem dürfen die Behörden künftig die persönlichen Daten nicht nur des Ver-



Das Innenministerium sucht im neuen Versammlungsgesetz eine Handhabe gegen Neonazis und andere Extremisten. Doch der Reigen der kritischen Stimmen reißt nicht ab – Anwälte, Datenschützer und Gewerkschaften kritisieren die Bestimmungen. Foto dpa

sammlungsleiters einfordern, sondern auch von allen bei einer Kundgebung eingesetzten Ordnern. Zudem wird die Polizei ermächtigt, schon im Vorfeld einer Kundgebung Teilnehmer zu ihren Absichten zu befragen.

Nach Ansicht des Anwaltsverbandes ist der Gesetzestext jedoch so weit gefasst, dass keineswegs nur Radikale von den Einschränkungen betroffen sind – abgesehen davon, dass es sich beim Versammlungsrecht um ein Freiheitsrecht handle, das nicht in der beliebigen Regelungsgewalt der Behörden liege. Als Beispiel nennt Anwalt Kothe das Militanzverbot. Denn der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung erfasse zum Beispiel auch Demonstrationen von Ärzten und Krankenschwestern in einheitlicher weißer Krankenhauskleidung, „wenn sich die Beteiligten – unterstützt von rhythmisch geblasenen Trillerpfeifen – in gleichmäßigem Schritt fortbewegen“.

Süffisant merkt Kothe an, erst recht gelte dies für „Demonstrationen von uniformierten Polizeibeamten“ – wie im Juli in Berlin.

Der Anwaltsverband problematisiert auch das Zutrittsrecht der Polizei zu Versammlungen. Zumindest bezogen auf Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sei ein allgemeines voraussetzungsloses Anwesenheitsrecht für Polizisten nicht zu rechtfertigen. Als im Ergebnis verfassungswidrig charakterisiert der Anwaltsverband die Pflicht der Veranstalter, auf Anforderung der Behörden detailliert die persönlichen Daten aller Ordner zu melden. Das Innenministerium hält dies für angemessen, weil immer wieder strafrechtlich vorbelastete Personen als Ordner eingesetzt würden.

Rechtsanwalt Kothe macht aber darauf aufmerksam, dass die umfassende Datenanforderung „durch die Hintertür“ ein Anzeige-

verfahren für Demonstrationen eingeführt werde. Die sei – zumindest für Kundgebungen in geschlossenen Räumen – mit der Verfassung nicht vereinbar. Aber auch für Versammlungen unter freiem Himmel, die im Grundgesetz nicht ganz so voraussetzungslos geschützt werden, sei eine solche Datenerfassung abzulehnen.

Bedenken gegen das neue Versammlungsrecht hatten bereits der DGB und der Datenschutzbeauftragte Peter Zimmermann vorgebracht. DGB-Landeschef Rainer Bliesener bezeichnete das Gesetz als in Teilen verfassungswidrig. Zuletzt kritisierte der Verein Mehr Demokratie das neue Gesetz als bürokratisch. Die Landtags-FDP hingegen trägt die Neuregelung nach Angaben des Abgeordneten Hagen Kluck mit. In Bayern hat die FDP bei einem vergleichbaren Gesetzestext Klage beim Bundesverfassungsgericht eingeleitet.